

# Korruption ist ein Unternehmensrisiko

**Börsen-Zeitung, 25.5.2007**

Mit den jüngsten Vorfällen bei Siemens wurde eine neue, dritte Phase der Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption in Deutschland eingeleitet. Die erste Phase lief von 1977 bis 1999, nachdem der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) in den USA verabschiedet worden war. Dann dauerte es 20 Jahre, bis die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die Konvention „über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“ in Kraft setzte.

In die erste Phase, 1993, fiel auch die Gründung von Transparency International, der Koalition gegen Korruption. Mit der Umsetzung der OECD-Konvention in Deutschland 1999 wurden über Nacht Schmiergeldzahlungen an ausländische Amtsträger strafrechtlich verfolgt, die zuvor noch als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig waren. 2002 wurde dieses Verbot der Bestechung ausländischer Amtsträger auf die Bestechung ausländischer Privatunternehmen ausgedehnt. Spätestens mit der öffentlichen Debatte um Siemens wurde in Deutschland deutlich, dass Korruptionsbekämpfung nicht nur Kür ist – wie dies in der zweiten Phase bis 2006 zuweilen schien –, sondern Pflicht.

Moralische Empörung und volkswirtschaftlicher Schaden allein reichen nicht aus, um Verhaltensänderungen bei Unternehmen zu bewirken. Korruptionsprävention ist vielmehr Risikomanagement. Für Manager ist es erstens inzwischen ein erhebliches persönliches Risiko,

Schmiergeld zu zahlen oder durch Wegschauen zu dulden. Die früher fast abwegige Vorstellung, dass Strafen oder sogar Gefängnis drohen, wird zunehmend Realität. Zweitens ist Korruption ein Standortrisiko, denn Finanzinvestoren bevorzugen korruptionsfreie Anlagebedingungen. Auch die Auslandsbestechung durch deutsche Unternehmen ist ein Standortrisiko für Deutschland. Transparency hat seit Jahren davor gewarnt, dass Verhaltensweisen, die im Ausland angewandt werden, wie ein Bumerang zurückkehren und sich auch hier einschleichen. Drittens sind Bestechungspraktiken ein wachsendes Risiko für Unternehmen, sowohl für ihre Reputation und Innovationsfähigkeit, aber auch finanziell – wenn auch noch viel zu gering in Deutschland. Nicht erst das Darmstädter Urteil der vergangenen Woche, das Siemens die Zahlung von 38 Mill. Euro auferlegen würde, zeigt dieses Risiko. Mögliche finanzielle Sanktionen durch die US-Börsenaufsicht stehen noch aus.

## Entdeckungsgefahr steigt

Wesentliche Größe in der Risikobetrachtung ist neben der Sanktionshöhe die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Die Möglichkeiten, ertappt zu werden, sind vielfältig und steigen ständig. Die jüngsten Ermittlungen bei VW wegen vermuteter Bestechung von Managern durch den Chef eines Lack-Herstellers gehen auf Hinweise zurück, die über die spezielle anonyme Kommunikationsplattform des Landeskriminalamtes Niedersachsen eingegangen waren.

## Ansichtssache



Von Christian Humborg \*)

Seit 1999 regelt § 4 Einkommensteuergesetz, Abs. 5, S. 1, Nr. 10, S. 3, der im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Konvention in Kraft getreten ist, die Pflicht des Betriebsprüfers, bei dem Verdacht einer Straftat die Staatsanwaltschaften zu informieren. Das Risiko, bei einer Nichtmeldung zur Strafvereitelung beizutragen, wird den Betriebsprüfern zunehmend bewusst.

Weiterhin tragen die Suspicious Transaction Reports (STR) der Geldwäschebeauftragten von Banken zur Entdeckung bei. Der Geldwäschebeauftragte einer kleinen Schweizer Bank hatte einen STR über Zahlungseingänge bei einer Siemens-Tochter

in der Schweiz geschrieben. Dieser geht automatisch an die Financial Intelligence Unit und damit die lokale Staatsanwaltschaft. Letztere kontaktierte dann die deutsche Staatsanwaltschaft. Ferner wird bei einer Verabschiedung der geplanten „Kronzeugen“-Regelung durch den Bundestag diese zukünftig schwere Korruptionsdelikte umfassen.

Korruption kann auch zum Kursrisiko werden. Als Ermittlungen bekannt wurden, wonach der norwegische Ölkonzern Statoil über eine kleine Beraterfirma auf den Turks- und Kaikos-Inseln Schmiergeldzahlungen an Staatsbeamte zu kaschieren gesucht habe, fiel in der folgenden Woche der Aktienkurs um 7%.

Dieses Beispiel zeigt auch, dass ein wesentliches Element der Korruptionsprävention der Umgang mit Vermittlern und Beratern ist. Sowohl der FCPA als auch die OECD-Konvention stellen klar, dass Unternehmen nicht nur für direkte, sondern auch für die Bestechung durch Mittelsmänner verantwortlich sind. In vielen Firmen geht man nach wie vor davon aus, von Verantwortung für Korruption frei zu sein, wenn keine direkte Beteiligung an Bestechung nachgewiesen werden kann. Häufig ist das Muster zu finden, dass ein Vertrag mit einer Beratungsgesellschaft in einem Offshore-Financial-Center geschlossen wird. Die Beratungsleistung wird nicht erbracht, aber der Agent transferiert die „Einnahmen aus Beratung“ beispielsweise auf einen Trust. Die OECD-Konvention handelt aber ausdrücklich von „unmittelbar oder über Mittelspersonen“ erfolgten Zahlungen

mit dem Ziel, einen Geschäftsvorteil zu erlangen. Zahlungen in bar, über Dritte oder auf Nummernkonten verbieten sich daher ebenso wie Wünsche der Agenten nach Anonymität. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen empfehlen, eine „Liste der Agenten zu führen“. Neben den Korruptionsrisiken ist beim Einsatz von „echten“ Agenten auch das Risiko der Unternehmen zu berücksichtigen, in Abhängigkeit von ihnen zu geraten, gerade, wenn diese tatsächlich oder vorgeblich ein Monopol besitzen, Verhaltensweisen von Behörden und Geschäftspartnern zu interpretieren.

## Moment zum Reinemachen

In der dritten Phase der Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption liegt es an den Aufsichtsräten, abzuwägen, ob sie eine Sonderprüfung der Agentenverträge in korruptionsanfälligen Märkten anordnen. Voraussetzung wäre, dass sich der Prüfungsausschuss die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen hat vortragen lassen.

Der Moment zum Reinemachen war nie besser als jetzt. Denn der Wind wird rauer werden – für das Unternehmen, den Manager, den Aufsichtsrat und auch den Compliance Officer und Revisor.

.....\*) Dr. Christian Humborg ist Geschäftsführer von Transparency International – Deutschland e.V. In dieser Rubrik veröffentlichen wir Kommentare von führenden Vertretern aus der Wirtschaft und Finanzwelt, aus Politik und Wissenschaft.